

Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, poststelle@lra-ei.bayern.de, Tel. 08421/70-0. Die Daten werden im Rahmen des Aufgabenvollzugs im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind die allgemeinen und speziellen Sicherheitsgesetze in der Zuständigkeit des Landratsamtes Eichstätt als Kreisverwaltungsbehörde, Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können sie im Internet unter <https://www.landkreis-eichstaett.de/meta/datenschutz/> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter datenschutz@lra-ei.bayern.de, Tel. 08421/70-0 erreichen können.

Landratsamt Eichstätt
 - Waffenrecht -
 Residenzplatz 1
 85072 Eichstätt

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)
Antrag auf einen Europäischen Feuerwaffenpass

Ich beantrage

- mir einen Europäischen Feuerwaffenpass auszustellen
- meinen Feuerwaffenpass wie folgt zu ändern / zu ergänzen
- die Gültigkeitsdauer meines Feuerwaffenpasses für die höchstzulässige Dauer zu verlängern

Antragsteller	
Name, Vorname(n), ggf. frühere Namen	
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift (PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, Nr.)	
Telefon, Handynummer, Email	
Weitere Wohnungen (auch im europäischen Ausland)	
Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Reisepasses oder des Personalausweises	

- In den Feuerwaffenpass sollen folgende Schusswaffen eingetragen werden:
- Folgende Schusswaffen sollen ausgetragen werden:

Schusswaffe/n				
Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Herstellungs-Nr.	Kategorie

 Ort, Datum

 Unterschrift

Anlagen:

Passbild 45 x 35 mm Hochformat ohne Rand

- Der Europäische Feuerwaffenpass ersetzt die (deutsche) Waffenbesitzkarte nicht. Er wird aber auch nach deutschem Recht benötigt, wenn sie mit Waffen in ein anderes Land der Europäischen Union reisen wollen.
- Der Europäische Feuerwaffenpass kann im Normalfall für höchstens fünf Jahre ausgestellt werden. Er kann für 10 Jahre ausgestellt werden, wenn in ihm nur Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen eingetragen sind. Die Geltungsdauer kann zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden.
- Das Land, das Sie mit Waffen besuchen wollen, hat sich möglicherweise die Zustimmung zur Einreise mit Waffen vorbehalten. Bitte erkundigen Sie sich möglichst frühzeitig (2-3 Monate vor der Reise) bei der Vertretung dieses Landes, welche Vorschriften Sie für die Einreise zu beachten haben. Die Zustimmung des besuchten Landes gilt meist nur für ein Jahr!
- Bei der Rückreise nach Deutschland müssen Sie Ihre Waffen und Ihre Munition an der Grenze bei der Überwachungsbehörde (je nach Grenzübergang Zoll / Bundesgrenzschutz / Grenzpolizei) anmelden und dabei Ihre Waffenbesitzkarte vorlegen!

Bearbeitungsvermerke des Landratsamtes:

Europäischen Feuerwaffenpass	Nr.	lfd.Nr.	gültig bis	Handzeichen
neu ausgestellt				
ergänzt				
geändert				
verlängert				

Kostenverfügung:

Gebühr für	Betrag	
Ausstellung Tarif-Nr. 2.II.7/33.1 KVZ	50,00 €	
Verlängerung Tarif-Nr. 2.II.7/33.2 KVZ	15,00 €	
Ergänzung / Änderung Tarif-Nr. 2.II.7/33.3 KVZ	15,00 € für die erste Waffe 7,50 € für jede weitere Waffe	
Auslagen		
Summe		

Verz. Nr. 70 / _____ / _____

Kostenfestsetzung 0110- _____

EFP an Antragsteller ausgehändigt am:	
EFP mit Kostenrechnung übersandt am:	

Kreisverwaltungsbehörde	
Ort, Datum	Unterschrift

Empfangsbestätigung des Europäischen Feuerwaffenpasses	
Ort, Datum	Unterschrift